

Begründung:

Am Sonntag, 11.09.2016, fand im Wahlgebiet Stadt Emden die Neuwahl des Rates der Stadt Emden statt. Herr Walter Davids war als Bewerber auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlbereich 2-Ost aufgeführt und nahm dort den Listenplatz 3 ein. Am Wahlsonntag ergab sich als vorläufiges Ergebnis der Wahl, dass Herr Davids mit einer Anzahl von 331 Stimmen weder über die Personen- noch über die Listenwahl einen Sitz im neu gewählten Rat erlangt hatte. Das vorläufige Ergebnis war gemäß gesetzlicher Vorgabe durch die Wahlleitung im Hinblick auf die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Stadtwahlausschuss zu überprüfen. Die Überprüfung ergab bezogen auf Herrn Davids, dass das vorläufige Ergebnis dahingehend revidiert werden musste, dass die Anzahl der erlangten Stimmen nicht 331 betrug, sondern um 99 Stimmen auf 430 Stimmen korrigiert werden musste. Dennoch blieb es bei der Feststellung, dass auf Herrn Davids weder nach Personen- noch nach Listenwahl ein Sitz im neu gewählten Rat entfallen war. Der Stadtwahlausschuss hat am 21.09.2016 das von der Wahlleitung überprüfte Wahlergebnis festgestellt. Am 24.09.2016 wurde das Wahlergebnis in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl hat Herr Davids mit Schreiben vom 05.10.2016, eingegangen am 05.10.2016, Wahleinspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt. Herr Davids macht zusammengefasst geltend, dass die Wahlergebnisermittlung und -feststellung im Wahlbereich 2-Ost nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Er weist in diesem Zusammenhang auf die zusätzlichen 99 Stimmen hin, die ihm im Rahmen der Prüfung des Wahlergebnisses des Wahlbezirks 120 Förderschule zugeordnet wurden. Diesen Fehler, der am Wahlsonntag unterlaufen ist, nimmt Herr Davids als Anknüpfungspunkt, davon auszugehen, dass die Möglichkeit bestehe, dass irrtümlich weitere fehlerhafte Stimmenzuordnungen vorgenommen worden seien. Des Weiteren weist er auf die Möglichkeit hin, dass Stimmzettel mit mehr als drei Stimmen falsch gewertet worden seien und verweist in diesem Zusammenhang auf § 30 a NKWG. Durch die zusätzlichen 99 Stimmen würden ihm nur noch 20 Stimmen (7 Wähler mit je 3 Stimmen) fehlen, um ein Ratsmandat zu erlangen. Aufgrund dieser Sachlage hat Herr Davids Wahleinspruch erhoben und bittet um Nachprüfung aller Wahlbezirke des Wahlbereichs 2-Ost.

Nach § 46 Abs. 3 NKWG ist ein Wahleinspruch bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt ist u. a. jede in dem Wahlgebiet wahlberechtigte Person. Der Wahleinspruch hat gemäß § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.

Über den Wahleinspruch entscheidet gemäß § 46 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NKWG der neu gewählte Rat. Über die Wahleinspruchsentscheidung verhandelt und beschließt der neu gewählte Rat in öffentlicher Sitzung. In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören (§ 47 NKWG). Beteiligte sind im vorliegenden Verfahren die Wahlleitung und Herr Davids. Herr Davids wurde von der Wahlleitung über sein Anhörungsrecht informiert, verbunden mit dem Hinweis, dass ihm der Termin der Ratssitzung, in der über seinen Wahleinspruch verhandelt wird, noch mitgeteilt werde.

Der Inhalt der Wahlprüfungsentscheidung ist in § 48 NKWG geregelt. Hiernach wird nach Absatz 1 der Wahleinspruch zurückgewiesen, wenn er

1. unzulässig oder zulässig, aber unbegründet ist oder
2. zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

Nach Absatz 2 gilt, dass, wenn ein Wahleinspruch nicht nach Absatz 1 zurückzuweisen ist, so wird

1. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
2. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Nach Abs. 3 ist die Wahlprüfungsentscheidung zu begründen.

Es wird vorgeschlagen, den Wahleinspruch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 (zweite Alternative) NKWG als zulässig, aber unbegründet zurückzuweisen.

Bezüglich der Zulässigkeit des Wahleinspruchs bestehen keine Bedenken. Der Wahleinspruch ist jedoch unbegründet. Denn die vorgebrachten Gründe sind nicht ausreichend im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Hierzu im Einzelnen:

Bekanntlich war das Wahlgebiet Stadt Emden anlässlich der Neuwahl des Rates der Stadt Emden am 11. September 2016 in vier Wahlbereiche eingeteilt (1-Nord, 2-Ost, 3-Süd, 4-West), die wiederum in 34 Wahlbezirke untergliedert waren. Bezüglich der Feststellung des Briefwahlergebnisses gab es bezogen auf jeden der vier Wahlbereiche jeweils einen Briefwahlvorstand.

Im Vorfeld des Wahlsonntags wurden alle Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Vertretung und die Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher in Form von Schulungen auf ihre Aufgaben vorbereitet. Ein besonderer Schulungsinhalt war der Umgang mit Stimmzetteln mit mehr als drei Stimmen; eine Thematik, die im Wahleinspruch als mögliche Fehlerquelle benannt ist. Anlässlich der Schulungen wurde der Inhalt des § 30 a NKWG vermittelt, der in Absatz 1 besagt: „Enthält ein Stimmzettel weniger als drei Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als drei Stimmen, so sind alle diese Stimmen ungültig. Werden jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste abgegeben, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird.“

Nach Beendigung der Wahlhandlung am Wahlsonntag haben die Wahlvorstände in den 34 Wahlbezirken und die 4 Briefwahlvorstände die Stimmenzahlen gemäß § 34 NKWG festgestellt und die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 64 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) jeweils in einer Wahl Niederschrift dokumentiert.

Als vorläufiges Ergebnis am 11.09.2016 hatte die SPD im Wahlgebiet Stadt Emden insgesamt (Listen- und Bewerberstimmen) 17.978 Stimmen erlangt. Hieraus errechneten sich 13 Ratssitze und im Zuge der weiteren Unterverteilung auf die vier Wahlbereiche 3 Sitze bezogen auf den Wahlbereich 2-Ost, wovon zwei Sitze nach der Personalwahl zu vergeben waren und ein Sitz nach Listenwahl zu vergeben war.

Nach dem vorläufigen Ergebnis galten als gewählt:

Hans-Dieter Haase (Listenplatz 1)	520 Stimmen (über Personenwahl)
Harald Hemken (Listenplatz 5)	448 Stimmen (über Personenwahl)
Berendine Bamminger (Listenplatz 2)	263 Stimmen (über Listenwahl)

Auf den Bewerber Walter Davids (Listenplatz 3) entfiel mit 331 Stimmen kein Sitz.

Die Feststellungen der Wahlvorstände am Wahlsonntag stellten ein vorläufiges Ergebnis dar, da es gemäß § 35 NKWG Aufgabe des Wahlausschusses ist, die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbereichen vorzunehmen.

Im Vorfeld der Sitzung des Stadtwahlausschusses, die für den 21.09.2016 terminiert war, oblagen der Wahlleitung nach § 66 Abs. 1 NKWO folgende Aufgaben:

Die Wahlleitung prüft, ob die Wahl Niederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind.

Sie stellt auf der Grundlage der Wahl Niederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet getrennt nach Wahlbezirken und Wahlbereichen unter Einbeziehung der gesondert festgestellten Briefwahlergebnisse zusammen und teilt es dem Wahlausschuss mit. Ergeben sich aus den Wahl Niederschriften oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung, so klärt die Wahlleitung den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Wahlausschusses möglich ist. Sie erstellt die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen und teilt sie dem Wahlausschuss mit.

Im Sinne dieser gesetzlichen Vorgaben hat die Wahlleitung die Wahl Niederschriften aus allen 34 Wahlbezirken und der 4 Briefwahlvorstände geprüft. Die Prüfung beinhaltete somit auch den gesamten Wahlbereich 2-Ost. Die Prüfung beinhaltete insbesondere, ob die festgestellten Stimmzahlen von den Zähllisten korrekt in die Wahl Niederschrift übertragen wurden. Des Weiteren wurden die Stimmzettel überprüft, die der Niederschrift als Anlagen beigefügt waren. Es handelt sich hierbei um Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hatte, gemeint sind die ungültigen und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhaften Stimmzettel sowie die ungekennzeichneten Stimmzettel. Von den zweifelhaften Stimmzetteln sind die Stimmzettel mit erfasst, auf denen mehr als 3 Stimmen abgegeben wurden (§ 30 a NKWG). Auf diese Stimmzettel wird im Wahleinspruch als mögliche Fehlerquelle besonders hingewiesen.

Außerdem hat die Wahlleitung im Hinblick darauf, ob sich möglicherweise durch sonstige Umstände Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung ergeben, das Verhältnis zwischen der Anzahl der gültigen Stimmzettel zur Anzahl der gültigen Stimmen betrachtet. Denn erfahrungsgemäß geben die meisten Wählerinnen und Wähler die drei möglichen Stimmen auch vollständig ab, so dass in diesem Fall die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit 3 multipliziert die Anzahl der gültigen Stimmen ergibt. Gleichwohl gibt es aber auch Wählerinnen und Wähler, die nur eine oder zwei Stimmen abgeben. Im Zusammenhang mit der Betrachtung des besagten Verhältnisses wurde auf einen Quotienten zurückgegriffen, der sich aus der Division der abgegebenen gültigen Stimmzahl durch die Anzahl der gültigen Stimmzettel je Wahlbezirk ergibt. Der Wert ist nach eigener Erfahrung geeignet, der Wahlleitung Anhaltspunkte zu liefern, ob der Verdacht besteht, dass bei der Stimmenauszählung Stimmzettel-Stapel mit drei gleichen Stimmenkennzeichnungen nur einfach gezählt wurden, anstatt den korrekten dreifachen Wert festzuhalten, bzw. liefert Anhaltspunkte, ob Übertragungsfehler vorliegen könnten. Der Quotient aus abgegebener gültiger Stimmzahl geteilt durch die Anzahl gültiger Stimmzettel liegt erfahrungsgemäß nur geringfügig unter 3,0. Nach Vorlage aller Ergebnisse aus den Wahlbezirken ergab sich am Wahlsonntag ein stadtweiter Quotient von 2,95; der höchste Wert lag bei 3,0, der geringste Wert beim Wahlbezirk Widdelswehr mit 2,52 (1.065 gültige Stimmen, 422 gültige Stimmzettel).

Bei den Wahlbezirken des Wahlbereichs 2-Ost stellte sich das Ergebnis wie folgt dar:

Wahlbereich Wahlbezirk	2-Ost Wahlbereich	Anzahl gültige Stimmzettel Stand 11.09.2016	Anzahl gültige Stimmen Stand 11.09.2016	durchschnittl. Anzahl der Stimmen je Stimmzettel Stand 11.09.2016
060 Barenburg	2-Ost	375	1.114	2,97
070 Grüner Weg	2-Ost	408	1.204	2,95
120 Förderschule	2-Ost	411	1.095	2,66
130 Neue Heimat	2-Ost	334	994	2,98
160 Wolthusen I	2-Ost	557	1.657	2,97
170 Wolthusen II	2-Ost	819	2.445	2,99

175 Wolthusen III	2-Ost	408	1.211	2,97
180 Uphusen/Marienwehr	2-Ost	372	1.112	2,99
420 Briefwahl Ost	2-Ost	751	2.241	2,98
Wahlbereich Ost (ges.)		4.435	13.073	2,95

Bei 4 Stimmzetteln, die den Wahlniederschriften der Wahlbezirke 2-Ost beigelegt waren, und als ungültig gewertet waren, erfolgte eine Korrektur dahingehend, dass die Stimmzettel als gültig gewertet wurden. Die den Wahlniederschriften der Wahlbezirke des Wahlbereichs 2-Ost beigelegten Stimmzettel mit mehr als 3 Stimmen waren – ohne Ausnahme - nach Maßgabe des § 30 a NKWG mit der korrekten Stimmverteilung als gültig oder als ungültig gewertet. Es handelt sich um insgesamt 74 Stimmzettel. Von den 74 Stimmzetteln wurden unter Beachtung von § 30 a NKWG 24 Stimmzettel richtigerweise als gültig gewertet, die korrekte Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen/Bewerber/Liste vorgenommen und 50 Stimmzettel richtigerweise als ungültig gewertet.

Darüber hinaus wurden die Wahlbezirke, bei denen der Stimmenquotient bei 2,96 oder darunter lag einer weitergehenden Überprüfung unterzogen, indem eine komplette Nachprüfung aller Stimmzettel erfolgt ist.

Es handelte sich um die beiden Wahlbezirke 070 Grüner Weg und 120 Förderschule.

Die komplette Nachprüfung aller Stimmzettel hat neben kleineren Korrekturpositionen ergeben, dass im Wahlbezirk 120 Förderschule dem Bewerber Walter Davids 99 gültige Stimmen nicht zugerechnet wurden. Aus den der Wahlniederschrift beigelegten Zähllisten konnte die Wahlleitung nachvollziehen, dass der Wahlvorstand bezogen auf Herrn Davids eine Stimmzahl von 193 Stimmen ausgezählt hatte. Der Wert ergab sich allerdings aus zwei Zähllisten, wobei offensichtlich nur ein Wert aus einer Zählliste in die Wahlniederschrift - und dieser auch noch fehlerhaft mit 93 Stimmen - übernommen wurde. Die Prüfung der Wahlleitung ergab einen korrekten Wert von 192 Stimmen. Beim Wahlbezirk 070 Grüner Weg wurde bezogen auf Herrn Davids kein Fehler festgestellt.

Aufgrund der Prüfungen ergaben sich zwar u. a. Veränderungen bei den Stimmzahlen der SPD Bewerberinnen und Bewerber, allerdings im Verhältnis zum vorläufigen Ergebnis keine Veränderung bei den gewählten SPD Bewerberinnen und Bewerbern. Aufgrund der Prüfung ergab sich keine Veränderung der Gesamtsitzverteilung sowie keine Veränderung bei der Unterverteilung der SPD-Sitze auf die vier Wahlbereiche und keine Veränderung bei der weiteren Unterverteilung der Sitze nach Personen- und Listenwahl. Bei den oben genannten Bewerberinnen und Bewerbern stellte sich folgendes korrigiertes Ergebnis dar:

Hans-Dieter Haase (Listenplatz 1)	525 Stimmen (+ 5 Stimmen; über Personenwahl)
Harald Hemken (Listenplatz 5)	449 Stimmen (+1 Stimme; über Personenwahl)
Berendine Bamminger (Listenplatz 2)	263 Stimmen (unverändert; über Listenwahl)

Auf den Bewerber Walter Davids (Listenplatz 3) entfiel mit 430 Stimmen, trotz der Erhöhung um 99 Stimmen, kein Sitz.

Bezüglich des oben genannten Prüfungsquotienten stellte sich nach den dargestellten Überprüfungen folgendes Ergebnis dar.

Wahlbereich Wahlbezirk	Ost Wahlbereich	Anzahl gültige Stimmzettel Prüfungs- stand: 21.09.2016	Anzahl gültige Stimmen Prüfungs- stand: 21.09.2016	durchschnittl. Anzahl der Stimmen je Stimmzettel Prüfungsstand: 21.09.2016
060 Barenburg	2-Ost	375	1.114	2,97
070 Grüner Weg	2-Ost	405	1.202	2,97
120 Förderschule	2-Ost	411	1.217	2,96
130 Neue Heimat	2-Ost	337	1.003	2,98
160 Wolthusen I	2-Ost	558	1.660	2,97
170 Wolthusen II	2-Ost	818	2.445	2,99
175 Wolthusen III	2-Ost	408	1.211	2,97
180 Uphusen/Marienwehr	2-Ost	372	1.112	2,99
420 Briefwahl Ost	2-Ost	751	2.241	2,98
Wahlbereich Ost (ges.)		4.435	13.205	2,98

Die Anzahl der gültigen Stimmen hat sich im Verhältnis zum vorläufigen Ergebnis um 132 Stimmen erhöht. Der wahlbereichsweite Stimmenquotient hat sich im Verhältnis zum vorläufigen Ergebnis von 2,95 auf 2,98 erhöht. Der niedrigste Wert liegt nunmehr bei 2,96 beim komplett überprüften Wahlbezirk 120 Förderschule. An diesem Wahlbezirk wird deutlich, dass auch der nunmehr niedrigste Wert im Wahlbereich korrekt ist und tatsächlich – bei 411 gültigen Stimmzetteln – von den 1.233 möglichen Stimmen nur 1.217 Stimmen abgegeben wurden und 16 Stimmen nicht abgegeben wurden. Im gesamten Wahlbereich Ost handelt es sich um 100 nicht abgegebene Stimmen. Aufgrund des durchgehend sehr hohen Stimmenquotienten bei allen Wahlbezirken des Wahlbereiches 2-Ost, d. h. auch bei den Wahlbezirken, bei denen nicht alle Stimmzettel geprüft wurden, hat die Wahlleitung keine Bedenken bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Wahlergebnisermittlung und –feststellung.

Das von der Wahlleitung überprüfte Wahlergebnis wurde am 21.09.2016 – wie von der Wahlleitung mit den Korrekturen vorgeschlagen – durch den Stadtwahlausschuss festgestellt und am 24.09.2016 in der Emdener Zeitung und der Ostfriesen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Der dagegen eingelegte Wahleinspruch von Herrn Davids enthält keine ausreichenden Gründe im Sinne des § 46 NKWG. Denn ein Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Die Kernaussagen der Begründung, die auf Fehler in der Wahlergebnisermittlung und –feststellung abzielen, sind bereits oben zu Beginn dieser Vorlagenbegründung genannt bzw. die vollständige Begründung ergibt sich aus der Anlage.

Die Wahlleitung hat ihre Aufgaben, die ihr von Amts wegen obliegen, insbesondere ihre Prüfungsaufgaben auf der Grundlage des NKWG, ordnungsgemäß erfüllt. Hervorzuheben ist, dass gesetzlich keine Prüfungspflicht besteht, generell alle Stimmzettel aller Wahlbezirke zu kontrollieren.

Wie oben ausgeführt hat die Wahlleitung gemäß § 66 Abs. 1 NKWO zu prüfen, ob die Wahlniederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhand-

lung, so klärt die Wahlleitung den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Wahlausschusses möglich ist. Diese Regelung beinhaltet, dass die Wahlleitung in Zweifelsfällen Einblick in die Stimmzettel nehmen kann. Denn grundsätzlich ist von einer rechtskonformen Vorgehensweise aller am Verfahren beteiligten, hierauf vorbereiteten und besonders verpflichteten Wahlorgane – Wahlvorstände, Wahlleiter, Wahlausschuss – auszugehen. Es gilt somit der Grundsatz des Vertrauens in die Tätigkeit der Wahlorgane. Den Wahlvorständen kommt gesetzlich insbesondere die Stimmenauszählung als Aufgabe in ihrem Wahlbezirk zu. Für ihre Funktion wurden die Wahlvorstände speziell geschult, so dass eine Überprüfung nur bei nachweisbaren und nicht bereits korrigierten Auffälligkeiten (Zähl- und Zuordnungsfehler) angezeigt ist; andernfalls könnte die Tätigkeit dieser Wahlorgane pauschal in Frage gestellt werden. Auch konkrete Einzelvorkommnisse und der allgemeine Verdacht, weitere Unregelmäßigkeiten gleicher Art könnten das Gesamtergebnis beeinflusst haben, rechtfertigen keine Neuauszählung. Selbst ein extrem knappes – worauf Herr Davids hinweist - oder als atypisch empfundenes Wahlergebnis bietet in der Phase der Ergebnisermittlung für sich genommen keine Rechtfertigung für eine Neuauszählung, wenn es nicht konkret nahe liegt, dass es zu Fehlern oder Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben hat die Wahlleitung bis zur Sitzung des Stadtwahlausschusses Auffälligkeiten, insbesondere Zähl- und Zuordnungsfehler, ermittelt und einer Entscheidung durch den Stadtwahlausschuss zugeführt. Die im Wahleinspruch vorgebrachten Gründe sind nicht ausreichend im Sinne der gesetzlichen Vorgaben. Für die Wahlleitung stellt das vom Stadtwahlausschuss am 21.09.2016 festgestellte Wahlergebnis, veröffentlicht in der Emdener Zeitung und der Ostfriesen Zeitung am 24.09.2016, nach wie vor - ohne dass Bedenken bestehen - die ordnungsgemäße den gesetzlichen Regelungen entsprechende Zusammensetzung des neu gewählten Rates der Stadt Emden dar.

Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ist dem Rat eine weitreichendere Prüfungscompetenz im Hinblick auf die Entscheidungen der Wahlorgane zuzubilligen als dem Wahlausschuss bei der Ergebnisfeststellung in Bezug auf die Wahlvorstände. Ob und im welchem Umfang der Rat den mit dem Wahleinspruch vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln hat, hängt wesentlich von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses und des gerügten Wahlmangels ab. Lässt sich ausschließen, dass dieser sich auf das im konkreten Fall in Zweifel gezogene Wahlergebnis und die Zuteilung von Mandaten ausgewirkt haben kann, so bedarf es regelmäßig keiner Ermittlungen und der Wahleinspruch kann ohne weitere Prüfung zurückgewiesen werden. **Ebenso ist die Überprüfung wesentlicher Bestandteile des Wahlverfahrens, etwa der Stimmenauszählung für das gesamte Wahlgebiet, ohne dass konkrete, substantiiert vorgetragene Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen, nicht gerechtfertigt.** Andernfalls wäre im Ergebnis eine praktisch beliebige, zeit- und kostenintensive Wiederholung von Teilen des Wahlverfahrens möglich, die wahlrechtlichen Grundsätzen widersprechen würde. Der Umfang der Wahlprüfung hat sich stets nach dem durch den Wahleinspruch abgegrenzten Anfechtungsgegenstand zu richten. Dem Rat steht im Rahmen der Wahlprüfung daher kein uneingeschränktes Recht zu, auch ohne **konkreten Anlass** das gesamte Wahlverfahren einschließlich aller darin getroffenen Entscheidungen zu überprüfen. Ohne konkreten Anlass kann der Rat die Stimmenauszählung durch die Wahlvorstände oder die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Stadtwahlausschuss nicht überprüfen. Hierzu bedarf es **konkreter Anhaltspunkte für einen systematischen Fehler**, die eine vollständige Neuauszählung rechtfertigen würde. Ohne einen solchen Grund dürfte ein Beschluss des Rates, das Wahlergebnis komplett neu auszählen zu lassen, in aller Regel rechtswidrig sein (Kommentar Schiefel zum Kommunalwahlrecht Niedersachsen, 4. Auflage, Seite 275/276).

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten intensiven Prüfungstätigkeit der Wahlleitung und die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturen ergibt sich aus den vorbrachten Einspruchsgründen kein konkreter Anlass, der eine komplette Neuauszählung des Wahlbereichs 2-Ost oder weiterer Wahlbezirke des Wahlbereichs 2-Ost rechtfertigen würde.

Die Wahlleitung schlägt daher vor, den Wahleinspruch als zulässig, aber unbegründet, zurückzuweisen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine, es handelt sich um eine innerorganisatorische Angelegenheit.

Anlagen:

Wahleinspruch des Herrn Walter Davids